



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Richtigkeit der beiden Voraussetzungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Denn die 200 solidi zu 40 Denaren ergaben $666\frac{2}{3}$ solidi zu 12 Denaren¹⁾. Sie ergeben genau die quellenmäßige Zahl von 600, sobald man für die Lex Riquaria den leichten Vollschilling unterstellt. Dagegen stand das Wergeld der unteren Freien tief unter dem alten Wergeld der Gemeinfreien, es betrug $\frac{3}{10}$ des salischen Wergeldes. Deshalb hätte sich ohne Vornahme einer Korrektur eine Wergeldbrücke ergeben, die von den oberen Freien der Merowingergesetze zu den oberen Freien unserer beiden Karolingergesetze führte. Dieser Widerspruch der Wergeldzahlen mit der alten Deutung der Standesbezeichnungen wurde nun durch die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung behoben. Man nahm an, daß Pippin durch ein Constitutum alle Bußen außerhalb der Lex Salica (und der Lex Baiuvariorum) dadurch auf $\frac{3}{10}$ ihrer früheren Höhe herabgesetzt habe, daß er gestattete, die alten Bußen statt mit großen Schillingen mit derselben Zahl kleiner Schillinge abzuführen. Nach dieser Ansicht hätte somit Pippin, um in der Sprache der Inflationszeit zu reden, den Satz durchgeführt: »Schilling gleich Schilling«. Durch diese Herabsetzung habe sich das alte Wergeld der Franci von 200 Großschillingen in das der Ziffer nach entsprechende Wergeld von 200 Kleinschillingen verwandelt, das wir bei den unteren Freien, den ingenui der Lex Chamavorum, vorfinden. Erst diese Hypothese der tiefen Senkung hat die oben erwähnte Wergeldbrücke abgebrochen und durch eine neue Brücke ersetzt, die zu den unteren Freien hinführt. Die Verwendung der Wergeldgleichung für die Gemeinfreiheit der »unteren Freien« beruht daher auf dieser Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung.

4. Die beiden numismatischen Voraussetzungen der alten Lehre habe ich in meinem Gemeinfreien und in meinem Ständeproblem als richtig befunden, wie ich es noch heute tue. Die Berechnung der Bußschillinge der Lex Salica auf 40

¹⁾ Wenn man die solidi der Lex Ripuaria als leichte merowingische Vollschillinge ansieht, dann ergeben die 200 Vollschillinge genau 600 Kleinschillinge ($200 \times 36 = 600 \times 12$). Da nun der leichte Vollschilling schon damals in 3 leichte Triente geteilt war und diese leichten Triente in der Karolingerzeit solidi genannt werden, so liegt im Grunde nur eine Verschiedenheit der Ausdrucksweise vor. Derselbe Wert wurde früher in großer Münze ausgedrückt, der uns später in kleiner Münze desselben Systems entgegentritt.

karolingische Denare wird namentlich durch das salische Münzkapitular Ludwigs von 816¹⁾ (Zahlung des Friso), aber auch durch andere Zeugnisse erwiesen²⁾. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel daß die Solidi der Wergeldziffern in der Lex Chamavorum auf Kleinschillinge zu 12 Denaren zu beziehen sind³⁾.

5. Die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung habe ich von vornherein abgelehnt, und ihre Unrichtigkeit vertrete ich auch heute mit gesteigerter Bestimmtheit. Es hat in Wirklichkeit keine Herabsetzung im Verhältnis von $10/3$ stattgefunden, sondern eine Umrechnung aus großen in kleine Schillinge⁴⁾. Sobald man aber die große Bußerniedrigung streicht, dann ist das alte hohe Wergeld der merowingischen Franci in dem Wergeld der chamavischen Franci erhalten, nur umgerechnet in kleine Schillinge. Die Wergeldgleichung behält ihre Erkenntniswirkung, aber sie wirkt in entgegengesetzter Richtung. Sie bestätigt diejenigen Schlüsse, die wir aus der Standesbezeichnung Francus ziehen müssen.

6. Seit dem Erscheinen meines Gemeinfreien haben die numismatischen Verhältnisse als Grundlage der Wergeldgleichung von verschiedenen Seiten Erörterung erfahren⁵⁾. Die Auffassung des Problems zeigt eine gewisse Übereinstimmung. Der numis-

¹⁾ Die Bestimmung Ludwigs ist in zwei Fassungen überliefert: Ausführlichere Fassung (1, 269). »De omnibus debitis solvendis sicut antiquitus fuit constitutum, per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Friso Salicum occiderit per 40 denarios solvantur solidi. Infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis sicut diximus 12 denarii per solidum solvantur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus.« Kürzere Fassung (Auszug?) 1, 268 c. 3: „ut omnis solutio atque compositio, quae lege Salica continetur, in Francia per duodecim denariorum solidos componatur; excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus u quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio at partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.“

²⁾ Ständeproblem S. 511 ff.

³⁾ A. a. O. S. 355 ff.

⁴⁾ Man kann diesen Gegensatz auch dahin ausdrücken, daß die Substitution eine »äquivalente« gewesen ist und keine »konträre« Vgl. Ständeproblem S. 529 ff. Die äquivalente Substitution ist beim hohen Wergeld nicht nur für das Constitutum Pippins anzunehmen, sondern ebenso für das Münzcapitulare Ludwigs von 816, das ich ursprünglich noch im Sinn der älteren Lehre auslegte. Vgl. darüber zuletzt Standesgliederung S. 71, 3 und S. 75, b.

⁵⁾ Vgl. Standesgliederung S. 71, 3.